

161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 12. 4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 619/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.“

2. § 28 lautet:

„Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende“

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.“

3. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat. Die Formblätter haben Hinweise auf die gemäß § 40 vorzunehmende Datenübermittlung zu enthalten. Die Verordnung ist durch Auflegen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kundzumachen. Die Tatsache des erfolgten Auflegens sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

4. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.“

5. An § 40 werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:

„(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hiefür notwendigen personenbezogenen Daten der Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, automatisiert unterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,

2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs. 1,
8. Studiennachweise des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers.

(6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10), wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter.

(7) Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a), wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.

(8) Die Beschreibung der Daten, der Beginn und die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs gemäß Abs. 6 und 7 sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Bundesminister nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

(9) Der Studienbeihilfenbehörde sind Verknüpfungen der nach Abs. 5 bis 7 ermittelten Daten gestattet.“

6. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) An Studienbeihilfenbezieher, die am 1. Mai 1995 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höhe der Familienbeihilfe auszubezahlen, ohne daß es hiezu eines Erhöhungsantrages bedarf.“

7. An § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der § 27 Abs. 1, der § 28, der § 39 Abs. 4, der § 40 Abs. 1, 5, 6 und 7 und der § 78 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

VORBLATT**Probleme:**

1. Auf Grund des Steuerreformgesetzes 1993 werden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Dadurch kann die Zahl der Dienstgeber eines Arbeitnehmers und die Vollständigkeit der Einkommensnachweise zur Erlangung von Studienbeihilfe nicht mehr überprüft werden.
2. Der Nachweis der von den Eltern getrennten Wohnsitze von Selbsterhaltern und verheirateten Studierenden belastet das Ermittlungsverfahren, ohne im Ergebnis zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit beizutragen.
3. Durch die im Strukturangepassungsgesetz geplante Verringerung der Familienbeihilfen ab 1. Mai 1995 wären etwa 30000 abgeschlossene Studienbeihilfenverfahren mit hohem Verwaltungsaufwand neu aufzurollen.

Ziele:

1. Automationsunterstützte Übermittlung der für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit erforderlichen Einkommensdaten.
2. Ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt der Verzicht auf den Nachweis eines eigenen Hauptwohnsitzes bei verheirateten Studierenden und bei Selbsterhaltern. Durch die amtswegige Neuberechnung der Studienbeihilfen ab Mai 1995 erübrigt sich für alle Beihilfenbezieher die Erbringung eines Erhöhungsantrages.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die beabsichtigten Maßnahmen ist insgesamt mit keinen Mehrkosten zu rechnen, es ist im Gegenteil eine Dämpfung des durch die steigende Zahl der Anträge auf Förderungsmaßnahmen erforderlichen Personalaufwandes zu erwarten.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Regierungsvorlage zielt auf eine Vereinfachung der Administration der Studienbeihilfenbehörde durch den erweiterten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung ab. Dabei sollen sowohl die im Bereich der Finanzverwaltung infolge der Steuerreform 1993 als auch im Bereich der Studien- und Prüfungsevidenz an Universitäten und Kunsthochschulen ermittelten Daten für das Verfahren zur Erlangung von Studienbeihilfen genutzt werden. Auch die im vorliegenden Gesetzentwurf erwähnten Daten über finanzielle Leistungen, die von den Sozialversicherungsträgern, dem Arbeitsmarktservice und den Bundessozialämtern erbracht werden, sollen der Studienbeihilfenbehörde im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs zur Verfügung gestellt werden. Für die Studienbeihilfenwerber ist damit eine Erleichterung bei den zu erbringenden Nachweisen und eine Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens verbunden. Dies ermöglicht den Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde außerdem eine Verringerung des Aufwandes für das formalisierte Ermittlungsverfahren und damit ein vermehrtes Eingehen auf die Beratungsaufgaben, die der Studienbeihilfenbehörde im Bereich der Studienfinanzierung übertragen ist.

Ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt die Änderung bei der Überprüfung der Studienbeihilfenanträge von Selbsterhaltern und von verheirateten Studierenden bzw. Studierenden mit Kind. Bisher war als Anspruchsvoraussetzung zu ermitteln, ob ein vom elterlichen Haushalt getrennter Wohnsitz dieser Studienbeihilfenwerber bestand. Die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Regelung im Wintersemester 1994/95 haben ergeben, daß auf Grund der melderechtlichen Vorschriften eine derartige Überprüfung zum einen mit hohem Aufwand und zum anderen mit geringer Effizienz verbunden ist. In mehr als 90% der Fälle wiesen die Studierenden eine von der elterlichen Wohnanschrift unterschiedliche Meldeadresse nach, ohne daß eine Ermittlung der tatsächlichen Wohnverhältnisse möglich war. Ein Wegfall der Voraussetzung getrennter Unterkünfte von Studienbeihilfenwerbern und deren Eltern wird demnach auf den Umfang der ausbezahlten Studienbeihilfe so gut wie keinen Einfluß haben und eine wesentliche Erleichterung bei der Erledigung von Anträgen der „Selbsterhalter“ und verheirateten bzw. sorgepflichtigen Studierenden (rund 13% aller Anträge) durch die Studienbeihilfenbehörde nach sich ziehen.

II. Kostenberechnung

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung wirken, sobald sie in vollem Umfang greifen (abhängig von der Verfügbarkeit der Daten für die Übermittlung im automationsunterstützten Datenverkehr), grundsätzlich kostendämpfend, insbesondere im Hinblick auf den notwendigen Personalbedarf. Von dem derzeit ungedeckten Planstellenbedarf der Studienbeihilfenbehörde, der noch auf die Ausweitung des Bezieherkreises durch das Studienförderungsgesetzes 1992 zurückgeht, sind dadurch Reduktionen um bis zu 6 Planstellen möglich, sofern die automationsunterstützte Übermittlung der Einkommensdaten wie vorgesehen ab September 1995 realisiert werden kann. Ab dem Kalenderjahr 1995 sind der Studienbeihilfenbehörde demnach nur mehr 9 zusätzliche Planstellen zuzuweisen, davon 1 VB I/a, 3 VB I/b und 5 VB I/c.

Budgetär wirkt sich die Verringerung der Familienbeihilfe um 100 S pro Monat infolge des integrierten Berechnungsmodells direkt auf die Höhe der ausbezahnten Studienbeihilfen aus, ohne daß es dazu einer legislativen Änderung bedarf. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen jährlich (ab 1996) 36 Millionen Schilling. Davon entfallen auf den Bereich des BMWFK 30,0 Millionen Schilling, auf den Bereich des BMUK 4,6 Millionen Schilling und auf das BMGK 1,4 Millionen Schilling.

Für 1995 sind bei einem Inkrafttreten der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes mit Mai 1995 die Mehrkosten im Bereich des BMWFK mit 18 Millionen Schilling, im Bereich des BMUK mit 1 Million Schilling und im Bereich des BMGK mit 1,1 Millionen Schilling anzusetzen.

III. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Der Wegfall der Voraussetzung des von den Eltern getrennten Wohnsitzes für Studienbeihilfenbezieher, die sich selbst erhalten haben oder verheiratet bzw. für ein Kind sorgepflichtig sind, wird praktisch zu keiner Änderung im Kreis der Anspruchsberechtigten führen, da erfahrungsgemäß dieses Erfordernis von fast allen Antragstellern nachgewiesen werden konnte. Allerdings wird der oft erhebliche Ermittlungsaufwand, der weit über jenem für andere Anträge liegt und damit die Erledigungsduer insgesamt negativ beeinflußt, für die Sachbearbeiter der Studienbeihilfenbehörde wegfallen.

Zu Z 3:

Diese Änderung entspricht einer Anregung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens für die letzte Änderung der Formularverordnung erging. Damit ist die aufwendige Kundmachung aller Formulare im Bundesgesetzblatt, die infolge der häufigen Novellen des Studienförderungsgesetzes so gut wie alljährlich erfolgt ist, künftig nicht mehr notwendig. Probleme mit der Publizität der Formulare entstehen durch diese eingeschränkte Form der Kundmachung nicht, da die Formulare den Interessenten selbstverständlich bei sämtlichen Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde aber auch bei den Sozialreferaten der Hochschülerschaften zur freien Entnahme zur Verfügung stehen werden. Überdies wird die Allgemeinheit über die Neuerlassung bzw. Änderung der Formularverordnung jeweils durch eine Kundmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, rechtsverbindlich informiert.

Zu Z 4:

Da eine Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens seit 1994 nicht mehr besteht, ist der in § 40 Abs. 1 bisher enthaltene Verweis auf das Vermögen im Hinblick auf die soziale Bedürftigkeit zu streichen.

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden in der Krankenversicherung ersucht, eine Verankerung der Auskunftspflicht der Studienbeihilfenbehörde über die Tatsache der Gewährung von Studienbeihilfe aufzunehmen. Dies soll eine Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung beim Abschluß der Selbstversicherung von Studierenden ermöglichen.

Zu Z 5:

Schon bisher wurden im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung durch die Studienbeihilfenbehörde personenbezogene Daten ermittelt und verknüpft, um die Studienbeihilfe zu ermitteln. Eine ausdrückliche Ermächtigung im Hinblick auf die konkreten Daten war bisher im Studienförderungsgesetz nicht enthalten. Eine Klarstellung erscheint im Hinblick auf die zunehmende Vernetzung automationsunterstützter Datenverarbeitung notwendig.

In Abs. 6 wird die Studienbeihilfenbehörde ermächtigt, im automationsunterstützten Datenverkehr Daten von den Abgabenbehörden des Bundes im Hinblick auf die Einkommenssituation des Beihilfenwerbers und seiner Eltern einzuholen. Voraussetzung ist die nunmehr bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber, ab 1995 jeweils die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer an das Finanzamt der Betriebsstelle zu übermitteln.

Durch diese Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 1994 soll eine zentrale Erfassung sämtlicher unselbständiger Einkünfte erfolgen, die beim Bundesrechenamt vorgenommen wird. Sobald hiezu die technischen Voraussetzungen bestehen, kann die Studienbeihilfenbehörde direkt unter Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer im automationsunterstützten Datenverkehr die für das Studienbeihilfenverfahren notwendigen Daten abfragen. Dies erübrigt die oft sehr aufwendigen Ermittlungsverfahren zur Beschaffung der Einkommensnachweise und bringt sowohl den Beihilfenwerbern als auch der Beihilfenadministration eine erhebliche Erleichterung.

Da nicht sämtliche für die Berechnung der Studienbeihilfe relevanten Einkommensdaten den Einkommensbescheiden und Lohnzetteln zu entnehmen sind, erscheint es zielführend, die Datenübermittlung auch auf jene Einrichtungen und Daten zu erstrecken, welche sich auf steuerfreie Leistungen der Sozialverwaltung (Waisenpensionen, Unfallrenten, Arbeitslosengelder, Sonderunterstützungen oder Versorgungsleistungen für Kriegsopfer usw.) beziehen.

Die automationsunterstützte Datenverwaltung bei der Studien- und Prüfungsevidenz an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist bereits weitgehend vorhanden, sodaß auch diese Datenübermittlung den Beihilfenwerbern, insbesondere im Hinblick auf die oft langwierige Ausstellung von Zeugnissen, die Antragstellung erleichtert. Auch die Versäumung von diversen Fristen für

den Nachweis des Studienerfolges kann dadurch voraussichtlich erheblich reduziert werden. Es ist ausdrücklich klargestellt, daß lediglich jene Prüfungsleistungen im automationsunterstützten Datenverkehr übermittelt werden, die für die Bearbeitung der Studienbeihilfenanträge notwendig sind (dies betrifft an Universitäten etwa Studiennachweise nach den ersten beiden Semestern sowie die Termine der Absolvierung der ersten und der zweiten Diplomprüfung).

Auch insgesamt ist klargestellt, daß sich die Ermächtigung zur Datenermittlung und Datenverarbeitung im automationsunterstützten Wege nur auf die jährlich etwa 37 000 Studienbeihilfenwerber (Stand 1994) bezieht. Eine generelle Verknüpfung von Daten österreichischer Studierender ist dadurch nicht ermöglicht.

Da die Entscheidung über die Studienbeihilfenanträge zunächst auf Grund eines spezifisch formalisierten Ermittlungsverfahrens erfolgt, haben die Studienbeihilfenwerber nach Erhebung einer Vorstellung noch im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit, in sämtliche im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung übermittelte Daten Einblick zu nehmen.

Die konkrete Vorgangsweise bei der Datenübermittlung und der Beginn dieses Verfahrens ist — abhängig von den technischen Voraussetzungen — in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den betroffenen Ministern näher zu regeln.

Zu Z 6:

Bei der Übergangsbestimmung wird darauf abgestellt, daß sich die Verringerung der Familienbeihilfe in einer Erhöhung der Studienbeihilfe auch bei jenen Studienbeihilfenbeziehern niederschlägt, die bereits einen rechtskräftigen Bescheid erhalten haben. Durch die amtsweigige Neuberechnung der Studienbeihilfe erübrigt sich für alle diese Beihilfenbezieher die Einbringung eines Erhöhungsantrages.

Diese neue Übergangsbestimmung tritt an die Stelle einer Übergangsbestimmung, die durch Zeitablauf so gut wie nicht mehr wirksam ist. Sie begünstigt derzeit einzelne Studierende, die bereits übermäßig lange studieren und ihr Studium innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit nicht abgeschlossen haben. Die Aufrechterhaltung des Anspruches auf Studienbeihilfe erscheint daher für diesen Personenkreis nicht mehr gerechtfertigt.

Textgegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).

§ 39. (4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat.

§ 40. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen der im Studienbeihilfenvorfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie

Neue Fassung:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.“

2. § 28 lautet:

„Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende“

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.“

3. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat. Diese Verordnung ist durch Auflegen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kundzumachen. Die Tatsache des erfolgten Auflegens sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 201, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

4. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenvorfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen

Alte Fassung:

auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben.

Neue Fassung:

Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.“

5. An § 40 werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:

„(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs. 1,
8. Studienachweise des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers.

(6) Die folgenden Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Einkommen nach diesem Bundesgesetz (§§ 8 bis 10), wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln:

1. die Abgabenbehörden des Bundes,
2. die Träger der Sozialversicherung,
3. das Arbeitsmarktservice,
4. die Bundessozialämter.

(7) Die im § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Alte Fassung:

§ 75. (2) Auf Studierende, denen in den Studienjahren 1986/87 und 1987/1988 mindestens ein Semester Studienbeihilfe gewährt worden ist, sind die Bestimmungen des § 6 Z 4, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und des § 30 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes für das gewählte Studium nicht anzuwenden.

Neue Fassung:

notwendigen und in ihrem Bereich verfügbaren Daten über Studiennachweise (§§ 20 bis 25a), wenn möglich im automationsunterstützten Datenverkehr, zu übermitteln.

(8) Die Beschreibung der Daten, der Beginn und die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs gemäß Abs. 6 und 7 sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Bundesminister nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

(9) Der Studienbeihilfenbehörde sind Verknüpfungen der nach Abs. 5 bis 7 ermittelten Daten gestattet.“

6. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) An Studienbeihilfenbezieher, die am 1. Mai 1995 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höhe der Familienbeihilfe auszubezahlen, ohne daß es hiezu eines Erhöhungsantrages bedarf.“

7. An § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der § 27 Abs. 1, der § 28, der § 39 Abs. 4, der § 40 Abs. 1, 5, 6 und 7 und der § 78 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“